

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 04.06.1992

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zur erneuten Ausfertigung und rückwirkenden Inkraftsetzung von Bebauungsplänen

Der Stadtrat hat am 02.04.1992 folgenden Beschluß gefaßt:
Der Stadtrat beschließt die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung):

- Nr. 31: Brenderweg / Andernacher Straße / Wallersheimer Weg / Memeler Straße mit den Änderungen Nrn. 1-7
- Nr. 68: In der Wieb,

von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - Gebrauch zu machen und die vorgezeichneten Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung / Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.

Die nachstehenden Bebauungspläne bzw. Änderungen treten nach der erneuten Ausfertigung mit der ortsüblichen Bekanntmachung wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung Nr.	ursprüngliche Rechtskraft am:	Ausfertigung mit anschl. Bekannt- machung:	Inkrafttreten am:
31	09.01.1970	02.06.1992	09.01.1970
31/Änderungs- plan Nr. 1	27.10.1972	02.06.1992	27.10.1972

31/Änderungs- plan Nr. 2	01.02.1974	02.06.1992	01.02.1974
31/Änderungs- plan Nr. 4	07.01.1986	02.06.1992	07.01.1986
31/Änderungs- plan Nr. 5	25.01.1985	02.06.1992	25.01.1985
31/Änderungs- plan Nr. 7	20.12.1990	02.06.1992	20.12.1990
Die Änderung Nr. 3 wurde durch den Änderungsplan Nr. 6 aufgehoben. Der Änderungsplan Nr. 6 wurde bereits ordnungsgemäß ausfertigt und bekanntgemacht. Er ist am 22.10.1991 in Kraft getreten.			
68	08.07.1986	02.06.1992	08.07.1986

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

Donnerstag, dem 4. Juni 1992

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 4. Juni 1992

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abchrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 04.06.1992

Stadtverwaltung Koblenz

i.A.

Stadtmann



Auszug gefertigt
04/06.1992